

RS Vwgh 2004/1/28 2003/12/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;

Rechtssatz

Das Vorbringen, wonach Vorgänge innerhalb der Dienstbehörde nicht einem bestimmten Ordnungs- oder Aktenführungssystem zugeordnet werden könnten, sodass der Partei eines Dienstrechtsverfahrens die Möglichkeit fehle, sie betreffende Akten einzusehen bzw. ihr Begehren darauf entsprechend zu formulieren, vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Es reicht für die Zulässigkeit eines Antrages auf Gewährung von Akteneinsicht nämlich aus, das mit der Partei geführte Verwaltungsverfahren, in dessen Akten Einsicht begehrt wird, gegenüber der Behörde, wenn auch nicht notwendigerweise durch Anführung einer Aktenzahl, so doch bestimmt zu bezeichnen. Im Falle der Gewährung unbeschränkter Akteneinsicht hat die Behörde der Partei sodann die Bezug habenden Akten vollständig zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120173.X06

Im RIS seit

01.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at